

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5630

## **GEW-Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Bildungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, Drucksache 19/2679**

Die geplanten Änderungen stellen aus Sicht der GEW eine bunte Mischung an unterschiedlichen Maßnahmen dar, die wir in unserer Stellungnahme unterschiedlich bewerten.

### **Wiedereinführung des Begriffspaares „Bildung und Erziehung“**

Die Wiedereinführung des Begriffspaares „Bildung und Erziehung“ und die durchgehende Ersetzung des Begriffes „pädagogische Ziele“ rücken Begriffe in den Mittelpunkt. Entscheidend ist aus unserer Sicht jedoch, welche Maßnahmen zur Umsetzung pädagogischer Ziele konkret ergriffen werden. Für die GEW ist es selbstverständlich, dass Schulen einen ganzheitlichen Auftrag haben. Dafür ist ein breit gefasster Bildungsbegriff zielführend.

### **Teilnahme an Vergleichsarbeiten und Kompetenzerhebungen**

Die §§ 11 und 34 erweitern die Befugnisse und Verpflichtungen der Schulen und der Lehrkräfte, an vergleichenden Untersuchungen teilzunehmen. Grundsätzlich lehnt es die GEW ab, Ergebnisse vielfältiger Lehr- und Lernprozesse auf empirisch überprüfbare Ergebnisse zu reduzieren und diese stellvertretend für einen umfassenden und ganzheitlichen Lern- und Entwicklungsprozess von Kindern und Jugendlichen als Ziele und Zwischenziele der Arbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu verstehen. Es zeigt sich auch, dass Vergleichsstudien in vielen Fällen zu einem erheblichen Maß an Mehrarbeit führen, die den Lehrkräften nicht angerechnet wird. Das lehnen wir ab.

### **Zu § 16 Nachteilsausgleich**

Die GEW begrüßt, dass Nachteilsausgleiche gesetzlich geregelt werden und somit eine höherrangige Rechtsgrundlage erfahren. Diese Regelung berücksichtigt die Vielfalt der Lernenden und erhöht die Chancengleichheit. Sie erleichtert den Zugang zu Bildung und erhöht die Chancen, erfolgreich Bildungsabschlüsse zu erreichen.

### **Zu § 17 Aufnahme des Waffenverbots an Schulen**

Die GEW unterstützt die ausdrückliche Ablehnung und das Verbot des Mitführens von Waffen und Gegenständen, die als Angriffs- oder Verteidigungsmittel benutzt werden können. Wir möchten an dieser Stelle jedoch nicht verhehlen, dass es uns zutiefst beunruhigt, die Notwendigkeit anzuerkennen, eine solche Formulierung ins Schulgesetz aufnehmen zu müssen. Wir fordern in diesem Zusammenhang weitere wirksame Maßnahmen, Gewalt an Schulen nicht nur mit dem Schulgesetz zu begegnen. Dringend gilt es, umfassende Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen, die der Gewalt zwischen Schüler\*innen und der Gewalt gegenüber Lehrkräften effektiv begegnen.

### **Zu § 24 Zuständige Schule**

Aus Sicht der GEW muss bezüglich der Festlegung von Zuständigkeitsbereichen geklärt und transparent vermittelt werden, nach welchen Kriterien die Zuständigkeitsbereiche festgelegt werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „öffentliches Interesse“ muss ausgefüllt werden. Dabei ist zu klären, wann, wie und vom wem das „öffentliche Interesse“ bewertet wird.

### **Zu § 25 Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schüler\*innen**

Die geplanten Änderungen erweitern die Ordnungsmaßnahmen, die im Falle von Konflikten an Schulen verhängt werden können. Die GEW kann die Regelungen nachvollziehen und sieht hier sinnvolle Ergänzungen. Gleichzeitig bedauern wir, dass die Änderung nicht dazu genutzt wurde, weitere sinnvolle, begleitende pädagogische/erzieherische Maßnahmen vorzusehen und in ihrer Verbindlichkeit zu stärken. Der Katalog der Ordnungsmaßnahmen bleibt aus unserer Sicht - trotz der Änderungen – starr und bietet wenig angemessene Möglichkeiten, Ursachen für Konflikte nachhaltig zu lösen.

### **Zu den Änderungen, die die Schulleitung betreffen**

In den §§ 33, 106 wird die Entscheidungsgewalt der Schulleiter\*innen ausdrücklich formuliert. Entscheidungen, für die kein Gremium vorgesehen ist, werden so rechtlich abgesichert. Wir weisen allerdings auch darauf hin, dass demokratische Beteiligungsrechte umfassend Berücksichtigung finden und weiter gestärkt werden müssen.

### **Zu § 48 Umfang der Aufgaben der Schulträger**

Die Verpflichtung der Schulträger, die Schulentwicklungspläne dem MBWK und dem SHIBB vorzulegen ist nachvollziehbar. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die Schulentwicklungspläne, die Berufsbildende Schulen und RBZ betreffen, nicht nur dem SHIBB, sondern auch dem MBWK vorgelegt werden sollten, damit mögliche Auswirkungen auf das allgemeinbildende Schulwesen berücksichtigt werden können.

### **Zu den §§ 62, 65, 68 (11), 82, 83, 110: Erweiterung des Mitspracherechts von Schüler\*innen (und Eltern § 110)**

Die GEW begrüßt ausdrücklich die Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten von Schüler\*innen. Die Schule ist ein Ort an dem Partizipation gelebt und gefördert werden muss, damit die Schüler\*innen sich selbstbewusst an demokratischen Prozessen beteiligen können. Wir sprechen uns zusätzlich für eine Stärkung der politischen Bildung an Schulen aus.

### **§ 92 Berufliche Gymnasien**

Wir unterstützen die Auffangregelung zum Erwerb des MSA an den Beruflichen Gymnasien durch die Versetzung in die Qualifikationsphase.

**Zu den von der SPD-Fraktion eingebrachten Einzelfragen äußern wir uns folgendermaßen:**

**1. Welchen Bedarf sehen Sie, rechtliche Grundlagen für das digitale Lernen und den Distanzunterricht zu schaffen beziehungsweise bestehende Regelungen zu verändern?**

Vor der konkreten Formulierung rechtlicher Grundlagen für das Lernen in der digitalisierten Welt und den Distanzunterricht muss geklärt werden, unter welchen Umständen auch unter Nicht-Pandemiebedingungen Unterrichtsformen wie das sogenannte Distanzlernen sinnvoll eingesetzt werden können bzw. sollen.

Es wird immer wichtiger, dass Kinder und Jugendliche auf das Leben und Arbeiten in einer digitalisierten Welt vorbereitet sind. Deshalb müssen sie in der Schule Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien entwickeln. Das Lernen einzelner Kinder und Jugendlicher wird dadurch nicht digital. Vielmehr müssen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Einsatz von digitalen Medien im Unterricht nicht mit Hürden verbunden ist und alle Schülerinnen und Schüler auch zu Hause am Lernen mit digitalen Medien teilhaben können.

Dafür wäre eine Anpassung des Schulgesetzes in § 13 vorzunehmen. Hier geht es um das Thema Lernmittelfreiheit. Zwar werden nach wie vor auch Schulbücher an Schülerinnen und Schüler ausgegeben, im Umgang mit digitalen Medien ist es aber notwendig, dass jede Schule sicherstellen kann, allen Kindern den Zugriff auf ein digitales Endgerät zu ermöglichen, damit zum Beispiel Hausaufgaben oder die gemeinsame Vorbereitung eines Referats auch digital erledigt werden können.

Darüber hinaus sind auch Lehrkräften Endgeräte zu Verfügung zu stellen, weil nur dadurch langfristig eine datenschutzkonforme Kommunikation und Dateiablage sichergestellt werden kann. Das Bereitstellen von Endgeräten allein reicht allerdings nicht. Die Geräte müssen auch über lizenzierte Software verfügen und professionell gewartet bzw. administriert werden. Die Administration von digitalen Endgeräten ist keine Aufgabe für Lehrkräfte.

In Bezug auf den Distanzunterricht und die Erreichbarkeit von Lehrkräften ist außerdem der Arbeits- und Gesundheitsschutz ein Thema. Vermehrter Distanzunterricht oder die Erreichbarkeit über Dienstemailadressen, die von zu Hause aus abrufbar sind, dürfen nicht dazu führen, dass die Grenze zwischen Arbeit und Privatem noch weiter verschwimmt. Dazu gibt es allerdings keinen Regelungsbedarf im Schulgesetz. Hier sollten Regelungen im Rahmen von Dienstvereinbarungen zu digitalen Diensten getroffen werden. Als Beispiel sei die bereits vorhandene Dienstvereinbarung „E-Mail für Lehrkräfte“ genannt.

Auch das Thema „Arbeitszeit von Lehrkräften“ ist in diesem Zusammenhang in den Blick zu nehmen. Die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit auf Distanz bedarf beispielsweise einer sehr hohen Vor- und Nachbereitungszeit, die nicht vergleichbar ist mit der Vor- und Nachbereitung einer „normalen“ Unterrichtsstunde.

## **2. Sehen Sie die Notwendigkeit, weitergehende rechtliche Regelungen für die Durchführung offener Ganztagsangebote und gebundener Ganztagschulen zu schaffen?**

Insgesamt gibt es in Schleswig-Holstein laut Information des Bildungsministeriums 546 Schulen mit offenem Ganztagsangebot, 29 gebundene Ganztagschulen, 144 Grundschulen und Förderzentren mit Betreuungsangebot in der Primarstufe. Es hängt vom jeweiligen Wohnort ab, ob es im Grundschulbereich ein entsprechendes Angebot gibt. Dieses entspricht nicht dem Anspruch auf gleich gute Bildungsangebote für die Schüler\*innen, und zwar unabhängig von ihrem Wohnort.

Die GEW setzt sich für gebundene Ganztagschulen ein. Sie ermöglichen die erforderliche Rhythmisierung des Schultages und umfassende Förderung, Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

Zurzeit sind im Schulgesetz Schleswig-Holstein in § 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote gleichermaßen gesetzlich geregelt. Die Schulträger entscheiden, ob sie Schulen als Ganztagschulen in gebundener oder offener Form führen. Für Grundschulen ist eröffnet, Betreuungsangebote über den planmäßigen Unterricht hinaus einzurichten. Es gibt keinerlei Vorgabe zu einem verbindlich vorzuhaltenden Ganztagsschulangebot, das über den Unterricht hinausgeht.

Die GEW schlägt vor, gesetzlich Ganztagschulen und Betreuungsangebote klarer zu trennen und den § 6 nur mit „Ganztagschulen“ zu überschreiben. In einem ersten Schritt sollte gesetzlich eine Mindestzeit einer gemeinsamen und verbindlich vorzuhaltenden Zeit für alle Schulen vorgegeben werden. Ausschließlich offene und freiwillige Angebote verhindern eine Rhythmisierung und erschweren die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen in Schule. Ziel muss eine deutliche Erhöhung der gemeinsamen Lernzeit aller Schüler\*innen sein. Dieses stärkt und fördert die Schulentwicklung und ermöglicht entscheidende Schritte hin zu mehr Bildungsgerechtigkeit.

Entscheidend ist es dabei Qualitätsstandards im Schulgesetz zu verankern. Dazu gehört eine deutliche Erhöhung der Lehrer\*innen- und Unterrichtsstunden, da zusätzliche Zeit nicht nur Betreuung, sondern gerade auch zusätzliche Unterrichtsangebote beinhalten muss. Erforder-

lich sind verbindliche Vorgaben zur Qualifikation der Fachkräfte (Fachkräftegebot) im sozialpädagogischen Bereich und zur Einrichtung multiprofessioneller Teams. Weiterhin sind Zeitkapazitäten zur Kooperation der Teams vorzusehen, diese sind zu ergänzen für Kooperationen hinsichtlich ergänzender, sozusagen offener Angebote.

Rechtlich zu definieren sind auch Anforderungen an die räumliche Ausstattung sowohl in Bezug auf den Lebens- und Lernraum für die Schüler\*innen als auch der Beschäftigten (Pausen- und Arbeitsplätze).